

Handreichung

**für die Vorbereitung und Durchführung der ersten Wahlen
(Pfarrgemeinderat bzw. Kirchengemeinderat) in einer am 1.
Januar 2026 neu errichteten Pfarrei bzw. Kirchengemeinde**

Wahltermin: 07./08. Februar 2026

Inhalt



1. Grundsätze

2. Wahl eines Pfarrgemeinderates

3. Wahl eines Kirchengemeinderates

4. Meldung der Entscheidungen

5. Meldung der/des Wahlbeauftragten

1. Grundsätze

1. Für die Vorbereitung der ersten gemeinsamen Wahlen nach der Zusammenlegung ist bis zur Bildung eines Wahlausschusses der derzeit amtierende Pfarreienrat verantwortlich.
2. Nach Bildung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig. Dies geschieht in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Pfarrer/Pfarrverwalter und ggf. der eingesetzten Steuerungsgruppe. Der amtierende Pfarrer/Pfarrverwalter ist ab dem Zeitpunkt der Neuerrichtung der Pfarrei geborenes Mitglied des Wahlausschusses.
3. Für die Wahlvorbereitung und Durchführung gelten die Vorschriften der PGR-O bzw. KGR-O und die Wahlordnungen entsprechend.
4. Die Wahlvorbereitung für die erste gemeinsame Wahl eines Pfarrgemeinderates oder eines Kirchengemeinderates beginnt frühzeitig, so dass die Wahl unmittelbar nach der Errichtung am 07./08. Februar 2026 stattfinden kann.

2. Wahl eines Pfarrgemeinderates

1. Schritt

Mindestens 3 Monate (spätestens am 31. Oktober 2025) vor der Wahl lädt der amtierende Pfarreienrat die Mitglieder aller pastoralen Gremien (dazu gehören auch die Kirchengemeinderäte) zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Dazu werden die Verwaltungsräte und Verbandsvertretung, ggf. die Steuerungsgruppe als Gäste geladen.

In dieser Sitzung wird

- ... die Frage erörtert, ob die neu errichtete Pfarrei einen Pfarrgemeinderat oder einen Kirchengemeinderat bilden soll;
- ... die Bereitschaft abgefragt, dem zu bildenden Wahlausschuss anzugehören;
- ... die Frage erörtert, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden soll.

2. Schritt

Mindestens 3 Monate vor der Wahl (spätestens am 31. Oktober 2025) entscheidet der amtierende Pfarreienrat in einer Sitzung ¹

- 2.1 welches Wahlmodell (Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat) zur Anwendung kommt. Die Entscheidung für den Kirchengemeinderat ist nur möglich, wenn alle amtierenden Verwaltungsräte dieser Entscheidung zustimmen. Das Votum der Verwaltungsräte ist vor der Sitzung des Pfarreienrates schriftlich einzuholen.
- 2.2 In der gleichen Sitzung beruft der Pfarreienrat unter Berücksichtigung der Bereitschaftserklärung den Wahlausschuss. Dabei ist zu beachten, dass – sofern gewünscht – mindestens ein Mitglied aus jeder noch bestehenden Pfarrei stammt. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht Mitglied des Pfarreienrates oder eines anderen Gremiums sein. Der Pfarrer bzw. Pfarrverwalter ist zusätzlich Mitglied des Wahlausschusses, es sei denn sie beauftragen eine andere Person. Der Pfarrer bzw. Pfarrverwalter ist ab dem Zeitpunkt der Neuerrichtung der Pfarrei amtliches Mitglied im Wahlausschuss.
- 2.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses geben ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und sind, sofern nicht bereits erfolgt, schriftlich auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten sowie datenschutzrechtlich aufzuklären. Verwenden zu Sie diesem Zweck den vorgesehenen Formularsatz der auch im Pfarrbüro vorliegt.
- 2.4 Der Pfarreienrat bestimmt die Größe des zu wählenden Pfarrgemeinderates.

¹ Hinweis: Wenn kein weiterer Beratungs- und Klärungsbedarf besteht, spricht nichts dagegen, die notwendigen Entscheidungen des Pfarreienrates in nur einer Sitzung herbeizuführen. Dabei ist die Stimmberechtigung zu beachten: Nur Mitglieder des Pfarreienrates sind stimmberechtigt.

- 2.5 Der Pfarreienrat entscheidet über die Berücksichtigung der Pfarrbezirke und legt die jeweilige Zahl der Mitglieder pro ehemalige Pfarrei einvernehmlich fest. Kann Einvernehmlichkeit nicht erreicht werden, bildet jede der zusammenzulegenden Pfarreien einen Pfarrbezirk, aus dem mindestens ein Mitglied in den Pfarrgemeinderat gewählt wird.
- 2.6 Der Pfarreienrat entscheidet, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.
- 2.7 Der Pfarreienrat bestimmt eine Wahlbeauftragte oder einen Wahlbeauftragten.

Die Entscheidungen sind spätestens 3 Monate vor der Wahl (spätestens bis zum 31. Oktober 2025) der Abteilung „Seelsorge und Kirchenentwicklung“ (B 2), dem zuständigen Büro des Pastoralen Raums und dem B 2.4.1 (Team Engagemententwicklung) über das Formular „Meldungen zur Wahl in den am 01.01.2026 neu zu errichtenden Pfarreien“.

3. Schritt

Mit der Berufung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in entsprechender Anwendung der Wahlordnung verantwortlich. Vom Zeitpunkt der Neuerrichtung ist der dann amtierende Pfarrer bzw. Pfarrverwalter geborenes Mitglied des Wahlausschusses.

4. Schritt

Die Wahl findet zeitnah nach der Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde zu dem vom Bischof festgelegten Zeitpunkt statt (07./08. Februar 2026). Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und übermittelt sie an die entsprechenden Stellen.

5. Schritt

Es folgen die Hinzuwahlsitzung (binnen 4 Wochen) und die konstituierende Sitzung (drei Wochen nach der Hinzuwahlsitzung).

6. Schritt

Der Pfarrgemeinderat wählt den Verwaltungsrat schnellstmöglich – spätestens 3 Monate nach seiner Konstituierung.

3. Wahl eines Kirchengemeinderates

1. Schritt

Mindestens 3 Monate (spätestens am 31. Oktober 2025) vor der Wahl lädt der amtierende Pfarreienrat die Mitglieder aller pastoralen Gremien (dazu gehören auch die Kirchengemeinderäte) zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Dazu werden die Verwaltungsräte und Verbandsvertretung, ggf. die Steuerungsgruppe als Gäste geladen.

In dieser Sitzung wird

- ... die Frage erörtert, ob die neu errichtete Pfarrei einen Pfarrgemeinderat oder einen Kirchengemeinderat bilden soll;
- ... die Bereitschaft abgefragt, dem zu bildenden Wahlausschuss anzugehören;
- ... die Frage erörtert, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden soll.

2. Schritt

Mindestens 3 Monate vor der Wahl (spätestens am 31. Oktober 2025) entscheidet der amtierende Pfarreienrat in einer Sitzung²

- 2.1 welches Wahlmodell (Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat) zu Anwendung kommt. Die Entscheidung für den Kirchengemeinderat ist nur möglich, wenn alle amtierenden Verwaltungsräte dieser Entscheidung zustimmen. Das Votum der Verwaltungsräte ist vor der Sitzung des Pfarreienrates schriftlich einzuholen.
- 2.2 In der gleichen Sitzung beruft der Pfarreienrat unter Würdigung der Bereitschaftserklärung den Wahlausschuss. Dabei ist zu beachten, dass – sofern gewünscht – mindestens ein Mitglied aus jeder noch bestehenden Pfarrei stammt. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht Mitglied des Pfarreienrates oder eines anderen Gremiums sein. Es wird empfohlen, dass ein Mitglied des Wahlausschusses hauptamtlich ist.
- 2.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses geben ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und sind, sofern nicht bereits erfolgt, schriftlich auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten sowie datenschutzrechtlich aufzuklären. Verwenden Sie diesem Zweck den vorgesehenen Formularsatz der auch im Pfarrbüro vorliegt.
- 2.4 Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der KGR-O.

² Hinweis: Wenn kein weiterer Beratungs- und Klärungsbedarf besteht, spricht nichts dagegen, die notwendigen Entscheidungen des Pfarreienrates in nur einer Sitzung herbeizuführen. Dabei ist die Stimmberechtigung zu beachten: Nur Mitglieder des Pfarreienrates sind stimmberechtigt.

2.5 Der Pfarreienrat entscheidet, ob die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt wird.

2.6 Der Wahlausschuss bestimmt eine Wahlbeauftragte oder einen Wahlbeauftragten.

Die Entscheidungen sind spätestens 3 Monate vor der Wahl (spätestens bis zum 31. Oktober 2025) der Abteilung „Seelsorge und Kirchenentwicklung“ (B 2), dem zuständigen Büro des Pastoralen Raums und dem B 2.4.1 (Team Engagemententwicklung) über das Formular „Meldungen zur Wahl in den am 01.01.2026 neu zu errichtenden Pfarreien“.

3. Schritt

Mit der Berufung des Wahlausschusses ist dieser für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Vom Zeitpunkt der Neuerrichtung ist der dann amtierende Pfarrer bzw. Pfarrverwalter geborenes Mitglied des Wahlausschusses.

4. Schritt

Die Wahl findet zeitnah nach der Errichtung der Pfarrei und Kirchengemeinde zu dem vom Bischof festgelegten Zeitpunkt fest (07./08. Februar 2026). Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest, das vom Pfarrer bzw. Pfarrverwalter an die entsprechenden Stellen übermittelt wird.

5. Schritt

Es folgen die Hinzuwahlsitzung³ und die konstituierende Sitzung des Kirchengemeinderates.

³ Bei der Hinzuwahlsitzung sollen die Pfarrbezirke (= die ehemaligen Pfarreien), die durch die Wahl nicht hinreichend vertreten sind, berücksichtigt werden.

4. Meldung der Entscheidungen zur Wahl

Bitte teilen Sie uns mit, welche Entscheidungen Sie bezüglich der durchzuführenden Gremienwahlen in der zukünftigen Pfarrei / Kirchengemeinde getroffen wurden. Bitte übermitteln Sie die Informationen bis zum 31. Oktober 2025 über das Online-Formular.

Bitte
bis Donnerstag,
31. Oktober 2025
melden.

Bis spätestens 31. Oktober 2025 über das Formular an

... den B 2 (Seelsorge und Kirchenentwicklung)

... das zuständige Büro des Pastoralen Raums

... den B 2.4.1 (Team Engagemententwicklung)

übermitteln.

Das Formular erreichen Sie über folgenden Link:

<https://forms.office.com/e/fXThaFaYFY>



Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragter

Bitte teilen Sie uns mit, wer in Ihrer Pfarrei die Ansprechperson für die Wahlvorbereitungen ist. Bitte übermitteln Sie die Kontaktdaten bis zum 31. Oktober 2025 über das Online-Formular.

*Bitte
bis Freitag,
31. Oktober
2025 melden*

Mit diesem Formular werden die Kontaktdaten gleichzeitig an das Büro des zuständigen Pastoralen Raums und die für Räte zuständige Stelle im Bischöflichen Generalvikariat gemeldet.

Das Formular erreichen Sie über folgenden Link:

<https://forms.office.com/e/fXThaFaYFY>

